Kanton St.Gallen
Baudepartement

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

Gemeinderat
Grüenaustrasse 7
Postfach 364
9630 Wattwil

15. August 2018

via TBA-RD zur koordinierten Eröffnung mit 18-505, TSP

Geschäft Nr. 18-3192
Gemeinde Wattwil: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt aBauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Espen**
- **Überbauungsplan Espen**
- **Änderung Schutzverordnung Espen**

Ausgangslage / Vorhaben
Das Planungsgebiet, welches gemäss dem Zonenplan der Wohnzone W2-B zugeteilt ist, liegt südöstlich des Zentrums gut einsehbar am Hang. Gemäss Naturgefahrenkarte liegt das Gebiet teilweise in einem Bereich mit einer mittleren Gefährdung (Blau) und einem kleineren Teil in einem Bereich mit einer geringen Gefährdung (Gelb) durch Hangrutsch. Das durch die Espenstrasse erschlossene Planungsgebiet wird beidseitig von Wald begrenzt; hangaufwärts grenzt Landwirtschaftszone an

Die Erlasse lagen vom 21. August bis am 19. September 2017 öffentlich auf. Das fakultative Referendum für den Teilzonenplan erfolgte vom 28. März bis am 4. Mai 2018. Die eingegangene Einsprache wurde zwischenzeitlich zurückgezogen.

Erwägungen
Die Erwägungen aus den Vorprüfungen vom 13. Februar und vom 24. Juli 2017 sind in die vorliegenden Unterlagen mehrheitlich eingeflossen. Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Abweichungen gegenüber der Regelbauweise
Die Abweichungen zur Regelbauwiese sind gemäss Planungsbericht S. 26 insbesondere die Vollgeschosszahl und die Gebäudelänge für die Baubereiche A und B sowie die Gebäude- und Firsthöhen in den Baubereichen A-D. Ferner ist gegenüber der Regelbauweise ein Ausnützungsbonus von maximal 16% geplant.

Gewährung Mehrausnützung
Art. 5 Abs. 4 der Besonderen Vorschriften legt eine Mehrausnützung von max. 16% für die Umsetzung des Richtprojekts und bei Erfüllung der Voraussetzung von Art. 14 des Baureglements fest.
Die Mehrausnützung kann jedoch erst im Baubewilligungsverfahren gewährt werden, wenn die Voraussetzung nach Art. 14 des Baureglements sowie die Vorgaben des Sondererlasses eingehalten sind.

Art. 5 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 8 (Tabelle) werden daher lediglich unter Vorbehalt dieser Voraussetzungen genehmigt.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass im Übrigen recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

Verfügung
In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 aBauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen mit folgender Auflagen genehmigt:
   Die Mehrausnützung kann erst im Baubewilligungsverfahren gewährt werden sofern die Bestimmungen von Art. 14 des kommunalen Baureglements und diejenigen des vorliegenden Erlasses einhalten sind.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'390.-- (TZP Fr. 350.--; Anpassung Schutzverordnung Fr. 340.-- Sondererlass Fr. 700.--, davon Fr. 140.-- AFU-RU).
3. Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 aBauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen
- Genehmigte Erlasse
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein

Kopie
- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Umwelt – Recht und UVP
- Tiefbauamt – Rechtsdienst
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Kanton St.Gallen
Baudepartement

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat
Grüenaustrasse 7
9630 Wattwil

8. Oktober 2015

Geschäft Nr. 15-6992
Gemeinde Wattwil: Genehmigung eines Gerneindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderung Schutzverordnung**

Infolge eines Bauvorhabens wird die geschützte Hecke entfernt und durch eine neue ersetzt. Entsprechend ist die bestehende Hecke aus der Schutzverordnung zu entlassen und die Ersatzhecke ist als Schutzobjekt zu ergänzen.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die naturschutzrechtliche Verfügung vom 21. September 2015 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Die Änderung der Schutzverordnung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

i. V.

U. Strauss

Beilagen
- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie
- Rechtsabteilung (inkl. Unterlagen)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Unterlagen)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (inkl. 1x Kopie der Unterlagen)

Baudepartement
des Kantons St.Gallen

Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 229 30 03, Fax 071 229 39 60

8. Januar 2010

Gemeinderat Wattwil

9630 Wattwil

063

Gemeinde Wattwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderung Schutzverordnung; Änderung Geotopschutzgebiet 12**

Das Geotopschutzgebiet 12, welches mehrheitlich die Parzelle Nr. 2807 umfasst, wird, bis auf einen rund 10m breiten Streifen, aufgebhoben.
Die Anpassung wurde vorgeprüft, gegen die Anpassung bestehen keine Einwände.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen
- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie
- Rechtsabteilung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (inkl. 1 Kopie des Plans)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Baudepartement
des Kantons St.Gallen

Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 229 30 03, Fax 071 229 39 60

22. April 2009

Gemeinderat Wattwil
9630 Wattwil

063

Gemeinde Wattwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Schutzverordnung; Änderung Bahnhalle, Chössi-Theater**

Das Gebäude "Bahnhalle", neu "Chössi-Theater" soll als Kulturobjekt in die Schutzverordnung von Wattwil aufgenommen werden. Die Unterschutzstellung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Kantonalen Denkmalpflege.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 350.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen
- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie
- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Baudepartement
des Kantons St.Gallen

Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 229 30 03, Fax 071 229 39 60

14. März 2007

Gemeinderat Wattwil
9630 Wattwil

Baudepartement / Rechtsabteilung	
Eingang	15. März 2007
Bearb.	
Nr.	

063 **Gemeinde Wattwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderung Schutzverordnung (Änderung Natureinzelobjekt Nr. 14)**

Die Änderung wurde mündlich vorgeprüft. Gegen die Entlassung aus der Schutzverordnung bestehen keine Einwände, denn die kranke Blutbuche muss aus Sicherheitsgründen (Astbrüche) möglichst bald gefällt werden.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:

U. Strauss

Beilagen
- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie
- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung

Baudepartement
des Kantons St.Gallen

Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 229 30 03, Fax 071 229 39 60

11. Januar 2007

Gemeinderat Wattwil
9630 Wattwil

Baudepartement / Rechtsabteilung	
Eingang	12. Jan. 2007
Exped.	
Nr.	

063 **Gemeinde Wattwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Plan zur Schutzverordnung; Änderung Kulturobjekt Nr. 89 (Entlassung)**

Die bestehende Rietwisbrücke soll, da sie den Anforderungen (Sicherheit, Tragfähigkeit usw.) nicht mehr genügt, abgebrochen und durch eine neue Brücke ersetzt werden. Es handelt sich gemäss Schutzverordnung der Gemeinde um ein Kulturobjekt.

Von der Kantonalen Denkmalpflege kommt der Anstoss, dass, da es sich um eine der wenigen noch bestehenden Eisenbrücke handelt, mindestens Alternativen für einen anspruchsloseren Gebrauch (Fussgänger, Radfahrer usw.) zu prüfen sind, damit die Rietwisbrücke als Zeitzeuge bestehen bleiben kann.

Nachdem die Regierung indessen bereits mit Beschluss Nr. 805 vom 19. Dezember 2006 den Ersatz der Brücke genehmigt hat, ist offenkundig, dass im gegebenen Fall überwiegende öffentliche Interessen den Abbruch der Brücke und damit auch deren Entlassung aus der Schutzverordnung gebieten.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 450.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:

U. Strauss

Beilagen
- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie
- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung
- Denkmalpflege

Baudepartement
des Kantons St.Gallen

Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 229 30 03, Fax 071 229 39 60

3. Juni 2005

Gemeinderat
9630 Wattwil

63 **Gemeinde Wattwil: Genehmigung eines Gerneindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) den folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderung Schutzverordnung (Plan und Verzeichnis)**

Die Prüfung ergibt, dass die Änderung recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung

U. Strauss

Beilagen:
- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:
- Rechtsabteilung
- Denkmalpflege

Baudepartement
des Kantons St.Gallen

Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 229 30 03, Fax 071 229 39 60

8. Juli 2002

Gemeinderat
9630 Wattwil

VII 63 Wattwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderung der Schutzverordnung vom 22. November 1996**

Der Erlass sieht vor, dass bei Baugesuchen innerhalb der Ortsbildschutzgebiete die Beratung durch einen Experten oder durch die kantonale Denkmalpflege in Anspruch zu nehmen ist (Art. 34 und 35, Fussnote 4 [Gestaltungsvorschläge für Ortsbild Brendi]). Die Prüfung ergibt, dass er recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 150.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes

U. Strauss

Beilagen:
- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:
- Planungsamt
- Rechtsabteilung

Baudepartement
des Kantons St.Gallen

Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 229 30 03, Fax 071 229 39 60

16. Februar 2000

Gemeinderat
9630 Wattwil

VII 63 Wattwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderungen der Schutzverordnung vom 22. November 1996 (Plan und Text)**

Mit Datum vom 22. November 1996 hat das Baudepartement Ihre Schutzverordnung (Plan, Text) mit einigen Vorbehalten genehmigt. Diese Vorbehalte betrafen zum einen naturschutzrechtliche Belange, zum andern denkmalpflegerische Aspekte. In der Zwischenzeit haben Sie die Schutzverordnung entsprechend überarbeitet und dem Verfahren nach Baugesetz unterstellt. Die in der Folge eingereichten Einsprachen wurden erledigt. Die Prüfung im Genehmigungsverfahren erfordert eine differenzierte Betrachtung.

1. Bezüglich der naturschutzrechtlichen Belange ist der Erlass recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.
   Wir weisen Sie indes darauf hin, dass zwischen den Eintragungen in der Schutzverordnung und im Landwirtschaftszonenplan Differenzen bestehen (Grünzonen im Zonenplan, welchen keine entsprechende Fläche in der Schutzverordnung mehr zugeschieden ist). Um Auslegungsschwierigkeiten in der Anwendung der Vorschriften zu vermeiden, ist der Zonenplan daher bis Ende 2000 anzupassen.

2. Hinsichtlich der denkmalpflegerischen Aspekte ergeben sich indes einige Fragen, welche zusätzlicher Abklärungen bedürfen. Weil dies einen zusätzlichen Aufwand zur Folge haben wird und Sie die Schutzverordnung im Zusammenhang mit der Ahndung von Übertretungen gegen die naturschutzrechtlichen Bestimmungen anwenden wollen, erscheint es gerechtfertigt, den naturschutzrechtlichen Teil - welcher recht- und zweckmässig ist - zu genehmigen und den denkmalpflegerischen Teil von der abschliessenden Genehmigung zurückzustellen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt. Von der abschliessenden Beurteilung zurückgestellt wird der denkmalpflegerische Teil der Schutzverordnung (Kultureinzelobjekte).
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes

Dr. P. Flaad

Beilagen:
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:
Kantonale Denkmalpflege
Planungsamt
Rechtsabteilung

KANT. PLANUNGSAMT SG

Baudepartement
des Kantons St.Gallen

Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 229 30 03, Fax 071 229 39 60

22. November 1996

Gemeinderat
9630 Wattwil

VII 63 Wattwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

Schutzverordnung (Plan, besondere Vorschriften)

Der Erlass wurde 1991/92 vorgeprüft. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens fanden verschiedene Besprechungen und Begehungen statt. Die Prüfung des Genehmigungsgesuches ergibt folgendes:

1. Verfahren
Im Rahmen des Auflageverfahrens gingen verschiedene Einsprachen ein. Teilweise haben Sie diese abgewiesen, teilweise geschützt. Dementsprechend wurde die Schutzverordnung teilweise geändert. Eine erneute öffentliche Auflage erfolgte nicht. Die Einsprache der astronomischen Vereinigung Toggenburg gegen die Ausscheidung des Landschaftsschutzgebietes im Gebiet Scherrer-Eschenberg (LS 6) ist noch bei Ihnen hängig.

a) Das Genehmigungsverfahren nach Art. 31 BauG setzt voraus, dass das Rechtsmittelverfahren abgeschlossen ist. Aufgrund der noch hängigen Einsprache kann deshalb über die Ausscheidung des Landschaftsschutzgebietes LS 6 noch nicht entschieden werden. Die Beurteilung ist zurückzustellen.

b) Das gleiche gilt für die im Rahmen des Einspracheverfahrens vorgenommenen Aenderungen. Die Entlassung von Einzelschutzobjekten aus der Schutzverordnung gemäss dem Antrag der Grundeigentümer berührt regelmässig auch Interessen Dritter (Natur- und Heimatschutzorganisationen, vgl. Art. 45 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1; abgekürzt VRP; Nachbarn; Eigentümer von anderen Schutzobjekten). Die entsprechenden Aenderungen sind zuerst öffentlich aufzulegen.

c) Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens haben Sie sich bereit erklärt, den Anwendungsbereich des Weggebotes (Art. 17 SV) bzw. des Leinenzwanges (Art. 18 SV) auf den Lebensraum für seltene und bedrohte Pflanzen- und Tiergesellschaften LR 1 auszudehnen. Der fragliche Lebensraum grenzt an die Gemeinde Mosnang, die die gleichen Vorschriften erlassen hat. Da es sich um eine Aenderung der Schutzverordnung handelt, die auch Rechte von Drit-

ten betreffen kann und gemäss lit. b hievor ohnehin eine nochmalige Teilauflage erforderlich ist, ist die Aenderung von Art. 17 und 18 SV in die Teilauflage zu integrieren.

2. Trockenstandorte

Art. 20 ff. SV enthält die Bestimmungen zum Schutz der Naturschutzgebiete. Zu diesen gehören u.a. auch die Trockenstandorte, welche unterschieden werden in "TA" und "TB". Als Trockenstandorte "TA" werden ungedüngte Magerwiesen und nicht zusätzlich gedüngte Magerweiden bezeichnet, als Trockenstandorte "TB" leicht gedüngte Magerwiesen und zusätzlich leicht gedüngte Magerweiden. Nach Art. 23 Ingress SV bleibt die land- und forstwirtschaftliche Nutzung für diese Flächen grundsätzlich gewährleistet. Für die Bewirtschaftung gelten nach Art. 23 Abs. 1 SV folgende Einschränkungen:

- Das Ausbringen von Kunstdünger, Klärschlamm, Mist, Jauche und die Anwendung von Giftstoffen ist grundsätzlich untersagt; in den Gebieten TB ist das Ausbringen von Jauche und Mist einmal pro Jahr gestattet (lit. a);
- die Beweidung ist zulässig, mit Ausnahme der Schafweide (lit. d);
- die Trockenstandorte dürfen nicht vor dem 1. Juli gemäht werden (lit. e).

a) Trocken- und Halbtrockenrasen gehören zu den artenreichsten und bedeutendsten Lebensräumen unserer Kulturlandschaft. Auf einer Wiese kommen sehr viele Pflanzenarten vor, darunter viele seltene und gefährdete Arten. Diese pflanzliche Mannigfaltigkeit der Trockenstandorte führt zu einer ebenso grossen Vielfalt an Kleintieren, die hier Nahrung, Verstecke und Fortpflanzungsmöglichkeiten finden.

b) Damit diese Standorte erhalten bleiben, sind bestimmte Mindestanforderungen an die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu stellen. Zu diesen gehören etwa (vgl. Wegleitung zum Vollzug des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen, herausgegeben vom Baudepartement und vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen, Juni 1992, S. 12 und 14; im folgenden kurz Wegleitung):

- Verbot des Ausbringens von Dünger, der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie des Befahrens sowie in der Regel Beweidung und Viehtrieb;
- die Fläche ist nach Erreichen der Samenreife der Mehrheit der Arten, frühestens am 15. Juli, zu schneiden;
- nach erfolgtem Schnitt (zumindest alle zwei Jahre) ist das Schnittgut zu entfernen.

Die in der Wegleitung enthaltenen Ausführungen entsprechen dem heutigen Kenntnisstand im Bereich der Pflege von Naturschutzgebieten.

c) Unter dem Begriff Trockenstandorte sind sehr verschiedenartige Flächen zusammengefasst. Bei den ungedüngten Magerwiesen handelt es sich grösstenteils um artenreiche Trespenwiesen. Ein Abweichen vom Schnittzeitpunkt 15. Juli würde deren Bestand gefährden. Demgegenüber stellen die "leicht gedüngten" Magerwiesen zumeist artenreiche magere Fromentalwiesen dar, die etwas nährstoffreicher als die Trespenwiesen sind und somit schon ab dem 1. Juli geschnitten werden könnten. Magerwiesen sind aber generell nicht zu düngen und zu beweiden, allenfalls mit Ausnahme einer Herbstweide ab Mitte September. Die verschiedenen Magerweiden schliesslich sind sehr unterschiedlich bezüglich Artenvielfalt und Erhaltungszustand, so dass eine differenzierte Behandlung erforderlich ist. Grundsätzlich gilt auch für Magerweiden ein Düngeverbot.

Die in Art. 23 SV enthaltenen Bewirtschaftungseinschränkungen sind für die Gesamtheit der Trockenstandorte somit ungenügend. Die - mit einer Ausnahme - vorgesehene generelle Festlegung eines früheren Schnittzeitpunkts, die generelle Zulassung der Beweidung und die teilweise Zulassung der Düngung lässt sich mit der Pflicht zum Schutz dieser Standorte nicht

vereinbaren. Die Bewirtschaftungsvorschriften sind zu differenzieren. Die in der Wegleitung enthaltenen Mindestanforderungen müssen anhand der konkreten Begebenheiten überprüft werden. Es ist z.B. denkbar, dass bei gewissen Trockenstandorten (höhere Lage, traditionell beweidete Flächen) eine späte, zeitlich begrenzte Weidenutzung (mit entsprechender "natürlicher" Düngung; Wegleitung, S. 13) möglich ist. Die Aenderung bzw. Differenzierung von Art. 23 SV bedarf - da insgesamt 44 Standorte und somit eine Vielzahl von Grundeigentümern betroffen sind - der nochmaligen öffentlichen Auflage.

3. Weitere Vorbehalte

a) In der Zwischenzeit erfolgte die Detailkartierung der Flach- und Hochmoore von nationaler und regionaler Bedeutung. In Bearbeitung sind die Moorlandschaften von besonderer Schönheit (SR 451.35). Die Abgrenzungen stimmen teilweise nicht überein mit jenen gemäss der vorliegenden Schutzverordnung. Die Differenzen sind im Zusammenhang mit der Nachbeurteilung der Trockenstandorte zu bereinigen.

b) Art. 23 Abs. 1 lit. c SV und Art. 38 SV enthalten ausdrückliche Bestimmungen für die Gewährung von Abweichungen von der geltenden Schutzverordnung (früherer Schnittzeitpunkt für Riedflächen und Hochmoorgebiete; Beseitigung oder Beeinträchtigung von Lebensräumen schutzwürdiger Pflanzen und Tiere). Derartige Vorhaben fallen nach Art. 3 Abs. 2 der Naturschutzverordnung (sGS 671.1) in die Zuständigkeit des kantonalen Planungsamtes. Zur Verdeutlichung sind die beiden Bestimmungen entsprechend zu ergänzen. Sie haben sich damit einverstanden erklärt.

c) Derzeit ist die Planung der Fortsetzung der Umfahrungsstrasse, Brendi-Stegrüti, noch im Gang. Die definitive Linienführung steht noch aus. Die abschliessende Beurteilung der Abgrenzungen des Geotopschutzgebietes G 12 sowie des Lebensraumes LR 2 im Gebiet "Würzen" ist deshalb zurückzustellen.

d) Im Genehmigungsverfahren vertrat das Planungsamt, gestützt auf die fachtechnische Beurteilung durch die kantonale Denkmalpflege, die Auffassung, es müssten zusätzliche Bauten oder Anlagen unter Schutz gestellt werden. Unter den streitigen Objekten befinden sich sehr alte (Ruine Panneregg, 13. Jhd.) wie neuere aus dem Beginn des 20. Jhd.

aa) Soweit Sie dagegen grundsätzlich einwenden, die Festlegung der Schutzobjekte sei allein Sache der politischen Gemeinden, ist Ihre Auffassung in dieser Form nicht zutreffend. Wohl steht der politischen Gemeinde nach Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz BauG bei der Ortsplanung ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu. Dies bedeutet indes nicht, dass bei der Auswahl der Kulturobjekte Art. 98 BauG völlig ausser acht gelassen werden könnte. Dies bezieht sich insbesondere auf Objekte, die nicht nur lokale, sondern regionale oder kantonale Bedeutung haben. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Art. 31 BauG kann deshalb das Baudepartement auch die vorgenommene Aufteilung zu schützende/nicht zu schützende Bauten überprüfen.

bb) Streitig ist nicht nur, ob weitere Objekte als Schutzgegenstände zu erachten sind, sondern auch, ob diese überlokale Bedeutung haben. Da bezüglich der Differenzierung der Trockenstandorte (Erw. 2) eine Nachbeurteilung erforderlich ist, ist es angezeigt, im dannzumaligen Zeitpunkt auch über die materiellen Differenzen bezüglich der Kulturobjekte zu entscheiden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen mit folgenden Vorbehalten genehmigt:

a) Die im Einspracheverfahren vorgenommenen Aenderungen sowie die Anpassungen von Art. 17/18 (Leinenzwang) sind nach Art. 29 ff. BauG öffentlich aufzulegen.
b) Art. 23 SV wird hinsichtlich der Trockenstandorte nicht genehmigt. Der Gemeinderat wird angewiesen, die Vorschriften im Sinn der Erwägungen zu überarbeiten.
c) Die abschliessende Beurteilung des Landschaftsschutzgebietes LS 6 wird bis zur Einspracheerledigung, jene des Gebietes Würzen (G 12/LR 2) bis zur Klärung der Linienführung der Umfahrungsstrasse, Abschnitt Brendi-Stegrüti, zurückgestellt.
d) Allfällige Anpassungen aufgrund der Detailkartierungen der Flach- und Hochmoore bzw. Moorlandschaften sowie der Liste der Kulturobjekte bleiben vorbehalten.

2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilagen:
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:
Kantonale Denkmalpflege, Lämmlisbrunnenstrasse 55, 9001 St. Gallen
Rechtsabteilung
Planungsamt (2)
Rechnungsbüro (2)